



Kirche

Art. 1 Für die Benutzung der Kirche gelten folgende Pauschalbeträge:
(Ermässigungen gemäss Artikel 5.1 bis 5.3 der Benutzungsordnung, BO)

	Ortsansässige	CHF	125.00
	Auswärtige	CHF	250.00

Art. 2.1 Für die in Artikel 5.2 der BO aufgeführten Veranstaltungen werden folgende **Zuschläge** (ohne Tarifiereduktionen) verrechnet:

a. Benutzung Orgel / Chororgel / Elektroklavier durch auswärtige Organisten		CHF	100.00
b. Aufwand Sigrist/in	Stundenansatz	CHF	60.00
c. zusätzliches Personal	Stundenansatz	CHF	60.00
d. mobiles Podium		CHF	30.00
e. Administration		CHF	30.00

Art. 2.2 Bei **Abdankungen von Mitgliedern von Freikirchen und Konfessionslosen** (ortsansässig und auswärtig) sowie bei solchen mit einem Trauerredner werden folgende Kostenpauschalen verrechnet:

a. Pfarrer		CHF	1000.00
b. Trauerredner/in Gebühren Kirchenbenutzung		CHF	500.00
c. Sigrist/in		CHF	250.00
d. Organist/in		CHF	500.00
e. Kirche		CHF	500.00
f. Administration		CHF	100.00

Es besteht die Möglichkeit eigene Organisten einzusetzen. In diesem Fall werden für die Benutzung der Chororgel oder der grossen Orgel pauschal CHF 100.00 pro Abdankungsfeier verrechnet.

Art. 2.3 Bei **Abdankungen von auswärtigen, reformierten Personen** wird den Angehörigen nur der Sigristinnen-dienst mit CHF 60.00/Std. und das Orgelspiel mit CHF 260.00 verrechnet.

Art. 3 Für gebührenfreie Veranstaltungen gemäss BO, Artikel 5.1, werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 4 Der Zuschlag für die Benutzung von Orgel/Chororgel/Elektroklavier wird auch bei auswärtigen Veranstaltern mit eigenem Organisten erhoben.

Art. 5 Der Zuschlag für die Benutzung von Orgel/Chororgel/Elektroklavier wird auch für auswärtige Brautpaare mit eigenem Organisten erhoben. Eine Ausnahme bilden auswärtige Brautpaare mit Bezug zu unserer Kirchgemeinde (vgl. BO, Art. 5.3).

Art. 6 Für den Auf- und Abbau des mobilen Podiums hat der Veranstalter genügend Hilfspersonal zu stellen. Für die Errichtung eines speziellen Podiums trägt der Veranstalter die Kosten.

Art. 7 Die Kosten gemäss Art. 4 der Reservationsbestätigung (vgl. Rückseite) sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen. Nach durchgeführter Veranstaltung stellt die Kirchgemeinde Rechnung für alle erbrachten Leistungen, abzüglich jener, welche gemäss Art. 4 der Reservationsbestätigung bereits bezahlt worden sind. Diese nachträgliche Rechnung ist ebenfalls innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Kirchgemeindehaus

Art. 8 Kommerzielle Anlässe werden nicht berücksichtigt.

Art. 9. Die Tarife gelten für Ortsansässige und Auswärtige

Dauermieter			Tagesmieter		
bis 2 Std.	bis 4 Std.	ganzer Tag	bis 4 Std.	bis 10 Std.	ganzer Tag
75	150	225	150	300	400
30	50	100	70	140	200

EG Saal
UG-Raum

Kaffeemaschine CHF 1.00 pro Kaffee

Art. 10 Annullationsgebühren

0-21 Tage vorher 100%, 22-60 Tage vorher 50%, in jedem Fall 10% der Mietgebühr, jedoch mindestens CHF 20.00